

Wahlen	Vorlagen-Nr.: VO/0001/2021		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	26.03.2021	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	09 - Unterstützung kommunaler Gremien		
Sachbearbeiter/in:	Sprenger, Lothar		
Beratungsfolge:			
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

Wahl des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n (§ 57 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Für die Wahl gilt:

1. Wahlgrundsätze (§ 55 HGO)

- 1.1. Gewählt wird nach Stimmenmehrheit (Persönlichkeitswahl).
- 1.2. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.
- 1.3. Nein-Stimmen sind gültige Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Wahlgang

- 2.1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 2.2. Bei einem Bewerber / einer Bewerberin

Erhält der Bewerber / die Bewerberin im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er / sie damit nicht gewählt. Der Wahlgang ist beendet.

- 2.3. Bei mehreren Bewerbern / Bewerberinnen

2.3.1. Erhält keine*r der Bewerber*innen im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den zwei Bewerbern / Bewerberinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt.

- 2.3.2. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- 2.3.3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden gezogene Los.
- 2.3.4. Bei Rücktritt eines Bewerbers / einer Bewerberin im zweiten oder dritten Wahlgang ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.
- 2.3.5. Nach jedem Wahlgang kann darüber beschlossen werden, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.